

### § 3. Längenmaaß.

1. Ein allgemeines, für alle Völker der Erde gültiges Maaß zur Bestimmung der Längen giebt es nicht. Das Längenmaaß ist so verschieden, als verschieden die Nationen und Staaten sind; ja die Verschiedenheit geht sogar auf einzelne Gemeinden des Staatsverbandes über. Doch spricht sich in den verschiedenen Längenmaaßen eine Gemeinsamkeit darin aus, daß die Benennung der Maaß-Einheit bei fast allen Völkern dieselbe ist; die Einheit heißt nämlich Fuß, oder auch wol Schuh. Ein allgemeines Längenmaaß ist eben so gut denkbar, wie es ein allgemeines Winkelmaaß giebt; allein da das Maaß zur Ermittlung der Längen auf die bürgerlichen Verhältnisse aller Stände der Gesellschaft seinen Einfluß übt, während das Winkelmaaß die Interessen nur weniger Stände berührt, so stößt die Einführung eines universellen Längenmaaßes auf Hindernisse, die unübersteiglich sind, oder doch nur mit den größten Schwierigkeiten, und selbst mit Opfern beseitigt werden könnten.

2. In wissenschaftlichen Verhandlungen bedient man sich als Normalmaaß, zur Vergleichung aller übrigen Längenmaaße, des pariser oder französischen Königs-Fußes (Pied de Roi), der in zwölf Zoll, und jeder von diesen in zwölf Linien eingetheilt ist, demnach 144 Linien enthält.

3. Diese Maaß-Einheit ist der sechste Theil der Toise von Peru, einer Stange von Eisen, deren Längachse zwischen den Endflächen die Entfernung darstellt, welche seit hundert Jahren als Norm des französischen Maaßes angesehen worden ist. Der Maaßstab heißt Toise du Pérou, weil man ihn bei der Gradmessung gebrauchte, die, auf Befehl der französischen Regierung, durch Mitglieder der Pariser Akademie der Wissenschaften während der Jahre 1736—1744 unter dem Aequator in Peru ausgeführt wurde. Die französische Längenmaaß-Einheit ist aber nur ein Pied de Roi oder pariser Fuß, wenn sich die Stange von Eisen, deren Endflächen die Toise von Peru bezeichnen, unter einer Temperatur von  $13^{\circ}$  der achtzigtheiligen, oder  $16^{\circ} \frac{1}{4}$  der hunderttheiligen Thermometer-Skala befindet.

4. Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, vom 16. Mai 1816 setzt fest, „daß der Normal-Fuß, dessen man sich in allen öffentlichen und privaten Verhandlungen künftig zu bedienen habe, als Grundmaaß 139,13 Linien des pariser Fußes enthalten soll.“ Es ist dieß der allgemein bekannte rheinländische Fuß\*), der, vor der Bekanntmachung jener Maaß- und Gewichtsordnung, in den preussischen Staaten brandenburgischer Fuß genannt wurde, von da an aber den gesetzlichen Namen des preussischen Fußes erhalten hat. Dasselbe Gesetz vom 16. Mai 1816 behielt sich die Anfertigung eines Probemaasses vor, welches bei dem Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden soll.

5. Dieses Probe- oder Ur-Maaß, als einzig autorisirtes Längenmaaß in den Preussischen Staaten, ist während des Jahres 1837 zu Stande gekommen. Das Gesetz vom 10. März 1839 spricht sich darüber in § 1. folgendermaßen aus:

„Als Urmaaß des preussischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aufs Neue aus dem französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,13 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des preussischen Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, näm-

\*) Früher wurde zwar die Größe des rheinländischen Fußes zu 139,13 pariser Linien angegeben; allein nach Kravenhoff's Untersuchung beträgt sie 139,15 pariser Linien. Der rheinländische Fuß führt seinen Namen nach der holländischen Landschaft Rhijnland, in welcher die Stadt Leiden gelegen ist.